

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Haupt- und Finanzausschuss § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann § 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 8 Rechnungsprüfungsausschuss § 9 Vergabeausschuss § 10 Infrastrukturausschuss § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 12 Jugendhilfeausschuss § 13 Planungsausschuss § 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen <u>§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen</u> <u>§ 6 Haupt- und Finanzausschuss</u> <u>§ 7 Ausschuss für Soziales, Senioren, und Gleichstellung von Frau und Mann</u> § 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 9 Rechnungsprüfungsausschuss § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 11 Jugendhilfeausschuss § 12 <u>Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss</u> § 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, <u>Infrastruktur</u> und Verkehr	Siehe Erläuterungen zu neu § 5 Siehe Erläuterungen zu neu § 7 Streichung „§ 9 Vergabeausschuss“ Streichung „§ 10 Infrastrukturausschuss“ Siehe Erläuterungen zu neu § 12 Siehe Erläuterungen zu neu § 13

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten	<u>§ 14 Flächennutzungsplanausschuss</u> § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten	Siehe Erläuterungen zu neu § 14
Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	
Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009, 25.03.2010, 14.02.2012 und 07.03.2013 folgende Zuständigkeitsordnung	Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. <u>VIII</u> des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013</u>, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) folgende Zuständigkeitsord-	Redaktionelle Anpassung Anpassung an den aktuellen Rechtsstand

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
beschlossen:	nung beschlossen:	
§ 1 Allzuständigkeit des Rates		Unverändert
(1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind. (2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. (3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung.		Unverändert

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
(4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.		
§ 2 Auftragswerte und Preise		Unverändert
Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.		Unverändert
§ 3 Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel		Unverändert
Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.		Unverändert
§ 4 Ortsrechtliche Regelungen		Unverändert
Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.		Unverändert
	<u>§ 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen</u> (1) <u>Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer</u>	Übertragung der Aufgaben des Vergabeausschusses in geänderter Fassung an die Fachausschüsse (vgl. unten alt § 9)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<u>beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab folgenden Wertgrenzen:</u> - <u>100.000,- EUR bei beweglichen Wirtschaftsgütern,</u> - <u>500.000,- EUR bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern,</u> - <u>1.000.000,- EUR bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Abwasserwerkes.</u> (2) <u>Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.</u> (3) <u>Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen:</u> - <u>Datum der Auftragserteilung,</u> - <u>Firma und Firmensitz,</u> - <u>Auftragsgegenstand,</u> - <u>vorangegangenes Vergabeverfahren</u>	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<u>(Anzahl der Angebote).</u> - <u>Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten).</u> - <u>Auftragssumme.</u> (4) <u>Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).</u>	
§ 5 Haupt- und Finanzausschuss	§ 6 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“, 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung über-	(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz“ und „Rettungsdienst“, 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung über-	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
tragen sind. 6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind, (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, 2. Angelegenheiten des Wohnungswesens 3. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, 4. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, 5. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, 6. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, 7. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,	tragen sind, 6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, 2. Angelegenheiten des Wohnungswesens, 3. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, 4. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, 5. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, 6. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, 7. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
8. Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.	8. <u>Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten</u> (§ 5 Absatz 4). 9. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.	Vgl. oben neu § 5 Absatz 4 Neue Nummerierung, redaktionelle Anpassung der Ausschussbezeichnung
§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	§ 7 Ausschuss für <u>Soziales, Senioren</u> und Gleichstellung von Frau und Mann	Aufgabenbereich „Stadtentwicklung“ wird dem Planungsausschuss übertragen, Änderung der Ausschussbezeichnung und der Nummerierung
(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates. (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der	(1) Der Ausschuss für <u>Soziales, Senioren</u> und Gleichstellung von Frau und Mann 1. berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates, 2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse	Änderung der Ausschussbezeichnung Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hier-von bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt. (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen. (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen. (5) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn die-	und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt, 3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen, 4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen, 5. wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die	Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung Redaktionelle Änderung der systematischen Darstellung

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
se spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (6) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über 1. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, 2. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung, 3. strategische Verkehrsentwicklungsplanung, 4. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus 5. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Orts-	Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (2) Der Ausschuss für <u>Soziales, Senioren und Gleichstellung von Frau und Mann</u> entscheidet über alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.	Änderung der Ausschussbezeichnung alt Absatz 6 Ziffern 1. bis 4: Zuständigkeit wird dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss übertragen; alt Absatz 6 Ziffer 5. wird zu neu Absatz 2

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
recht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.		
§ 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	§ 8 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.		Unverändert
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	§ 9 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.		Unverändert
§ 9 Vergabeausschuss		Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben in geänderter Fassung an die Fachausschüsse (vgl. oben neu § 5)
Der Ausschuss entscheidet: 1 a) über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet, 1 b) über die Vergabe (Erteilung des Zuschla-		Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben in geänderter Fassung an die Fachausschüsse (vgl. oben neu § 5)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
ges) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge des Fachbereichs 8-65 handelt. 2. über Nachaufträge, zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen. 3. über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziffer 8 dieser Zuständigkeitsordnung handelt, 4. der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah		

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben: - Datum der Auftragserteilung - Firma und Firmensitz - Auftragsgegenstand - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote) - Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan) - Auftragssumme. Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 b) der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.		
§ 10 Infrastrukturausschuss		Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben an den neuen <u>AUKIV</u> (vgl. unten neu § 13)
(1) Der Infrastrukturausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des §		Streichung des gesamten Paragraphen und Übertragung der Aufgaben an den neuen <u>AUKIV</u> (vgl. unten neu § 13)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Infrastrukturausschuss berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Ansatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet. (3) Der Infrastrukturausschuss entscheidet über 1. Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks, 2. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,		

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, 4. den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. 5. Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt, 6. die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO). 7. Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet. (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des ge-		

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
schätzten Auftragswertes maßgeblich.		
§ 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	§ 10 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
(1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.		Unverändert
§ 12 Jugendhilfeausschuss	§ 11 (...)	Unverändert, außer neue Nummerierung
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Ju-		Unverändert

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
gendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.		
§ 13 Planungsausschuss	§ 12 <u>Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss</u>	Neue Nummerierung und Änderung der Ausschussbezeichnung
(1) Der Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen. (2) Der Planungsausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach §	(1) Der <u>Stadtentwicklungs- und</u> Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen. (2) Der <u>Stadtentwicklungs- und</u> Planungsausschuss entscheidet über 1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), 2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB, 3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, 4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB, 5. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren), 6. die Stellungnahme der <u>Stadt</u> zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105	Änderung der Ausschussbezeichnung und Streichung des einschränkenden Zusatzes „mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen“ Änderung der Ausschussbezeichnung Redaktionelle Anpassung

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
105 BauGB.	BauGB. 7. <u>Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,</u> 8. <u>Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,</u> 9. <u>strategische Verkehrsentwicklungsplanung,</u> 10. <u>Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.</u>	Übertragung von Aufgaben, die bisher vom Ausschuss für Stadtentwicklung, demographischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann wahrgenommen werden (Ziffern 7. bis 10.) Berücksichtigung der Zuständigkeiten der SEB AöR
§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	§ 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	Neue Nummerierung und Änderung der Ausschussbezeichnung
(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berät 1. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller	(1) <u>Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fach-</u>	Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen, 2. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 3. Bodenschutzmaßnahmen. (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet 1. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 2. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 3. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 4. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“,	<u>bereich 8 – Immobilienbetrieb</u>“, „<u>Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach</u>“ und „<u>Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach</u>“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebsatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr berät 1. <u>die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,</u> 2. <u>Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet,</u> 3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen	Organisationseinheit ehem. „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ Änderung der Ausschussbezeichnung Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden (Ziffern 1. bis 2.)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
„Friedhofs- und Bestattungswesen“ 5. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 6. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind, 7. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz ste-	oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen, 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 5. Bodenschutzmaßnahmen. (3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, <u>Infrastruktur</u> und Verkehr entscheidet 1. <u>über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,</u> 2. <u>über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,</u> 3. <u>über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,</u>	Änderung der Ausschussbezeichnung Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden (Ziffern 1. bis 7.)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
henden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet, 8. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken, 9. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet, 10. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet,	4. <u>über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,</u> 5. <u>über Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt,</u> 6. <u>über die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO),</u> 7. <u>über Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet,</u> 8. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 9. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 10. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 11. über Planungs-, Bau- und Wartungsaufgaben an Verkehrsflächen und	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.	–anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“ 12. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 13. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	14. Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet, 15. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken, 16. Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet, 17. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, Friedhofs- und	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet. <u>In den Fällen der Ziffern 2. bis 7. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 8 bis 17 entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.</u> (4) <u>Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertmittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.</u>	Berücksichtigung der Zuständigkeiten der SEB AöR Übertragung der Aufgaben, die bisher vom Infrastrukturausschuss wahrgenommen werden
	<u>§ 14 Flächennutzungsplanausschuss</u>	Einrichtung eines neuen Ausschusses
	<u>Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle</u>	Einrichtung eines neuen Ausschusses an Stelle

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
	<u>Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.</u>	eines „Arbeitskreises Flächennutzungsplan“ auf Empfehlung des Ältestenrates. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben von der Zuständigkeit des neuen Ausschusses unberührt.
§ 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters		Unverändert
(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter,		Unverändert

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.		
§ 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters		Unverändert
(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,	(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, <u>soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR</u>	Berücksichtigung der Zuständigkeiten der SEB AöR

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG,	<u>in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist,</u> 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG,	

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen. (2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ (Immobilienbetrieb), Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen. (2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs <u>8 – Immobilienbetrieb</u>, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	Anpassung an die aktuelle Bezeichnung der Organisationseinheit ehem. „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“
§ 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben		Unverändert
(1) Der Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des		Unverändert

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2) Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerein/der Stadtkämmerer unbegrenzt.		
§ 18 Inkrafttreten		Unverändert
Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 20.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 1.10.1999 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 28.04.2009 außer Kraft.	<u>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft.</u>	Inkrafttreten am Tage der konstituierenden Ratssitzung (erste Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der IX. Wahlperiode)

Vorschlag zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
- Synopse -

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Fassung des III. Nachtrages – derzeitige gültige Fassung	Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister - Vorschlag für die IX. WP, Stand: 24.02.2014	Erläuterungen
Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 15.02.2012 in Kraft. Der III. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 08.03.2013 in Kraft.		